



Merkblatt

Beschäftigung ausländischer Künstler in Deutschland

1. Künstler aus den EU/EWR-Staaten sowie aus der Schweiz

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – ausgenommen bulgarische und rumänische Staatsangehörige –, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und aus der Schweiz benötigen für eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland keine Genehmigung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

2. Bulgarische und rumänische Künstler

2.1 Beschäftigung

Bulgarische und rumänische Künstler dürfen während einer Übergangszeit – längstens bis zum 31. Dezember 2013 – grundsätzlich eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der BA ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. (§ 284 Drittes Buch Sozialgesetzbuch –SGB III).

Die Genehmigung kann zeitlich befristet als **Arbeitserlaubnis-EU** erteilt werden, soweit kein Anspruch auf die Erteilung einer **Arbeitsberechtigung-EU** besteht (§ 284 Abs. 2 u. 4 SGB III). Sie wird grundsätzlich für eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb und für die Dauer des Engagements erteilt; längstens 1 Jahr, bis zum Erreichen des Rechtsanspruchs auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Ein Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitsberechtigung-EU besteht zum Beispiel, wenn ein Künstler ununterbrochen zwölf Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen war (§ 12a Abs. 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung). Die Arbeitsberechtigung-EU eröffnet einen uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU setzt voraus, dass keine bevorrechtigten Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehen (so genannte Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind (§ 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Die Arbeitserlaubnis-EU kann nicht erteilt werden, wenn der ausländische Künstler zu **ungünstigeren Arbeitsbedingungen** als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll. Mit der Antragstellung auf Arbeitserlaubnis-EU ist deshalb eine Kopie des Engagementvertrages vorzulegen, in dem die Arbeitszeit, das Arbeitsentgelt

(tarifmäßig oder ortsüblich) und sonstige Arbeitsbedingungen geregelt sind. Ebenso ist darauf zu achten, dass ggf. Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden.

2.2 Verfahren

Der Antrag auf Arbeitserlaubnis-EU ist vom ausländischen Künstler oder dem von ihm bevollmächtigten Arbeitgeber bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Team 322 Arbeitsmarktzulassung Bonn, zu stellen.

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie des Engagementvertrages
- Kopie des Passes/Personalausweises
- ausgefüllter Vordruck „Arbeitserlaubnis-EU“
- bei Fortsetzung des Engagements: Lohnunterlagen, Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung

Die Arbeitserlaubnis-EU wird an den Arbeitgeber gesandt.

3. Künstler aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaatsangehörige)

3.1 Beschäftigung

Bei Drittstaatsangehörigen beinhaltet bereits der Aufenthaltstitel die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Der BA obliegt jedoch die Zustimmungsentscheidung zur Beschäftigung gegenüber der Ausländerbehörde, falls diese nicht auf Grund einer Rechtsverordnung entfällt (§ 18 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. § 23 Beschäftigungsverordnung (BeschV).

In jedem Einzelfall wird zunächst durch die Künstlervermittlung der BA im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung festgestellt, ob im örtlichen oder regionalen Ausgleich bevorrechtigte Künstler zur Verfügung stehen.

Zur Prüfung der Arbeitsbedingungen ist eine Kopie des Engagementvertrages vorzulegen, in dem die Arbeitszeit, das Arbeitsentgelt (tarifmäßig oder ortsüblich) und sonstige Arbeitsbedingungen geregelt sind. Ebenso ist darauf zu achten, dass ggf. Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden.

Die Zustimmung wird grundsätzlich für eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb für die Dauer des Engagements, längstens jedoch für drei Jahre, erteilt.

3.2 Verfahren

Der Antrag auf einen Aufenthaltstitel wird bei den Deutschen Botschaften bzw. Konsulaten oder Ausländerbehörden gestellt.

Ausnahme: Staatsangehörige aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, der Republik Korea, Neuseeland, San Marino und den USA können visumsfrei einreisen und bei der Ausländerbehörde am Wohnsitz des Künstlers eine Aufenthaltserlaubnis für die künstlerische Erwerbstätigkeit beantragen.



Im Rahmen eines behördeninternen Verfahrens trifft die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der BA die Entscheidung über die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für die Entscheidung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie des Engagementvertrages
- Bei Fortsetzung des Engagements: Lohnunterlagen, Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung

Kontakt

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Team 322 - Arbeitsmarktzulassung

Villemombler Straße 76, 53123 Bonn

Tel.: +49 (0)228 713 1316

Fax: +49 (0)228 713 2701600

E-Mail: zav-bonn.amz-kuenstler@arbeitsagentur.de

Internet: www.zav.de